

Standeskommissionsbeschluss über die Denkmalpflegekommission

vom 10. Oktober 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 38 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom
13. März 1989,²

beschliesst:

I. Stellung der Denkmalpflegekommission

Art. 1³

Die Denkmalpflegekommission untersteht dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt). Unterstellung

Art. 2

¹Mit den Aufgaben einer Fachstelle für Denkmalpflege wird das Kulturamt bezeichnet. Fachstelle

²Die Fachstelle unterstützt die Denkmalpflegekommission im administrativen Bereich.

Art. 3

Zur Erledigung ihrer Aufgaben ist die Denkmalpflegekommission berechtigt, mit Zustimmung des Departementes Fachpersonen beizuziehen. Fachberatung

II. Aufgaben der Denkmalpflegekommission

Art. 4⁴

¹Mit Genehmigung des Departements können die Bezirke die Denkmalpflegekommission beim Erlass und bei der Revision der Kulturobjekt-Schutzregister zur fachlichen Beratung herbeiziehen. Schutzregister

²Im Vorprüfungsverfahren nach Art. 46 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) hat die Denkmalpflegekommission die Schutzregister auf die Vollständigkeit der Registrierung und auf die sachliche Richtigkeit der vorgesehenen Schutz-

¹ Mit Revisionen vom 14. August 2006 und 16. September 2014.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006 und 16. September 2014.

massnahmen zu begutachten und der Standeskommission Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 5

Arbeiten an Kulturobjekten

¹Die den Bezirken zur Bewilligung eingereichten Bauprojekte sind, wenn sie Arbeiten an oder in der Nähe von Kulturobjekten betreffen, die im Schutzregister enthalten sind, der Denkmalpflegekommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

²In allen übrigen Fällen ist eine Auftragserteilung durch das Departement erforderlich.

Art. 6¹

Gewährung von Beiträgen

Bei der Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 40, 42 und 43 VNH berechnet die Denkmalpflegekommission die Beitragsleistungen und stellt das Departement Antrag zuhanden der Standeskommission.

Art. 7

Verkehr mit dem Bund

Die Denkmalpflegekommission berät das Departement im Verkehr mit dem Bund.

Art. 8²

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.